

(Dr. Esche.)  
nehmen. Ich bitte aber, auch den Antrag Dr. Rintelen abzulehnen. Es ist überhaupt schon ein großes Entgegenkommen, das den Komponisten zugemutet wird, für Wohlthätigkeitsveranstaltungen die Aufführung ihrer Kompositionen freizugeben, für Wohlthätigkeitsveranstaltungen, die sehr häufig, wie allgemein bekannt ist, nicht aus gemeinnützigem Sinne, sondern aus verwerflichem Strebertum veranstaltet werden. Es würde deshalb jedenfalls nicht gerechtfertigt sein, für diese Wohlthätigkeitsvorstellungen den Komponisten noch weiteres Entgegenkommen zuzumuten. Herr Dr. Rintelen hat als Beispiel von derartigen plötzlichen Behinderungen die Erkrankung des Sängers oder der Sängerin angeführt; es können aber auch andere Fälle eintreten, bei denen es sich nicht um solche gerechtfertigte Behinderung handelt, z. B. eine Vergnügungsfahrt. Wer soll feststellen, ob die Behinderung gerechtfertigt ist oder nicht! Auch die andere Thatsache, die er angeführt hat, giebt durchaus nur eine schwankende Grundlage ab.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Dr. Rintelen zu § 27 abzulehnen und § 27 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse anzunehmen.

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Diez hat den Antrag gestellt, über den § 27 zuerst abzustimmen; der Herr Abgeordnete Richter hat sich diesem Antrag angeschlossen. Ein Widerspruch dagegen ist aus dem Hause nicht erhoben worden. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir zunächst über § 27 abstimmen, dann der Antrag Dr. Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen ad 2 präjudiziert wird, welcher beantragt, den § 27 zu streichen, falls sein Antrag auf Nr. 242 der Drucksachen angenommen würde.

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen.

**Dr. Rintelen, Abgeordneter:** Ich wollte dasselbe bemerken, was der Herr Präsident eben bemerkt hat.

**Präsident:** Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

**Dr. Spahn, Abgeordneter:** Herr Präsident, wir können, um jedem Bedenken gerecht zu werden, unsere Abstimmung über § 27 zunächst nur als eventuell vornehmen und dann auf den Antrag Rintelen zurückkommen, wenn etwa der Antrag Rintelen zu § 11 angenommen wird, während, wenn er abgelehnt wird, er dann seine Erledigung in Bezug auf § 27 gefunden hat.

**Präsident:** Dann würde ich dem Hause vorschlagen, folgendermaßen abzustimmen: zunächst über den § 27 eventuell, für den Fall der Ablehnung des Amendements Dr. Rintelen, und zwar folgendermaßen: zunächst über den Antrag Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen ad 3, wobei ich voraussetze, daß der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen den Antrag sowohl zu Nr. 2 der Kommissionsvorlage als zu Nr. 3 des Antrags Dr. Dertel und Genossen gestellt hat, welche identisch sind. — Hiermit ist der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen einverstanden. — Nachdem diese Eventualabstimmung erledigt ist, würde ich abstimmen lassen über den Antrag Dr. Dertel und Genossen auf Nr. 236 der Drucksachen, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet hat. Wird der Antrag abgelehnt, so würde ich dann abstimmen lassen über den § 27, wie ihn die Kommission vorschlägt, und eventuell, wie er sich nach der Abstimmung über den Antrag Dr. Rintelen gestaltet haben wird.

Dann würde ich übergehen zum § 11 und hier zunächst abstimmen lassen über den Antrag Dr. Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen und, wenn dieser abgelehnt wird, über den handschriftlich verbesserten Antrag Richter auf Nr. 251 der Drucksachen. Werden beide Anträge abgelehnt, so würde ich dann abstimmen lassen über den handschriftlichen Antrag Dr. Rintelen, welcher eine Einschubung machen will, die ich dann später noch verlesen werde. — Das Haus ist mit dieser Art der Abstimmung einverstanden. Wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 27 nach der Vorlage der Kommission hinter der Nr. 2 und für den Fall der Annahme des Antrags Dr. Dertel und Genossen auf Nr. 236 der Drucksachen hinter Nr. 3 nach dem Antrage Dr. Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen ad 3 die Worte zusetzen wollen:

sofern dieselben nicht zum Ersatz plötzlicher Behinderung eines Mitwirkenden zugezogen werden mußten und nicht ohne Vergütung zu gewinnen waren,

sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag Dr. Dertel und Genossen auf Nr. 236 der Drucksachen, und ich bitte diejenigen Herren, welche die Fassung der Kommission in Absatz 1 durch die Fassung der Herren Abgeordneten Dr. Dertel und Genossen auf Nr. 236 der Drucksachen ersetzen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Dr. Dertel und Genossen ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 27, und zwar

über die Absätze 1 und 2 zusammen nach der Fassung der Kommissionsvorlage, und ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen nach der Fassung der Kommissionsvorlage unter Vorbehalt des Antrags Dr. Rintelen zu § 11 annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 27 ist nach dem Beschluß der Kommission angenommen vorbehaltlich des Antrags Dr. Rintelen zu § 11.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 11, und zwar zunächst über den Antrag Dr. Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen ad 1, welcher dem Absatz 2 eine andere Fassung geben will, deren Vorlesung mir wohl erlassen wird — dies ist der Fall. Ich bitte also diejenigen Herren, welche das Amendement Dr. Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt. Hierdurch ist der § 27 definitiv angenommen in zweiter Lesung, was ich hiermit konstatiere.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag Richter auf Nr. 251 der Drucksachen. Den Absatz 1 des Antrags Richter brauche ich wohl nicht zu verlesen, da er gedruckt vorliegt; ich werde aber den Absatz 2 verlesen, der nur handschriftlich vorliegt. Er lautet:

Für die Aufführung eines Bühnenwerkes oder die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, ist auch ohne solchen Vorbehalt die Genehmigung des Berechtigten erforderlich.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Absatz 2 des § 11 durch die soeben von mir verlesene Fassung Richter auf Nr. 251 der Drucksachen ersetzen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Richter ist auch abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem Eventualantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen, welcher für den Fall der Ablehnung des Antrags Nr. 242 der Drucksachen ad 1 im Absatz 2 des § 11 hinter dem Worte »Tonkunst« einschalten will: »mit Ausnahme der Lieder ohne Orchesterbegleitung«. Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Einschaltung machen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir haben nunmehr abzustimmen über den § 11 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 11 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 11 ist angenommen.

Ich rufe auf den § 12 — und erkläre ihn für angenommen.

Ich rufe auf den § 13 — und erkläre auch diesen für angenommen.

(Schluß der Sitzung.)

(Fortsetzung folgt.)

### Personalnachrichten.

Gestorben:

am Sonntag den 14. d. M. im sechsunddreißigsten Lebensjahre der Buchhändler Herr Theodor Wohlleben in London.

Der im deutschen und im englischen Buchhandel wohlbekannte und allgemein geachtete und beliebte Kollege wurde jäh und völlig unerwartet durch einen Hirnschlag den Seinen und dem beruflichen Wirken entzogen, in dem er durch umsichtige und fleißige Arbeit achtungswürdige Erfolge erzielt hat. Er hatte 1894 die Auslandsabteilung der Londoner Buchhandlung Luzac & Co. auf eigene Rechnung übernommen und in allmählicher Erweiterung unter der Firma seines Namens weitergeführt. Der Verstorbene wird vielen Besuchern der Leipziger Buchhändlermesse in bester persönlicher Erinnerung sein, insbesondere aus der Hauptversammlung des Börsenvereins zu Kantate 1898, wo er mit Wärme für den von Alfred Nutt, ihm selbst und anderen gestellten Antrag eintrat, daß der Börsenverein die in London gebildete »Association of foreign booksellers« als Kreisverein Großbritannien amtlich anerkennen möchte. Nach Lage der Verhältnisse konnte er mit diesem Antrage zwar keinen tatsächlichen Erfolg erzielen; doch hatte er die vollen Sympathien der Versammlung auf seiner Seite. Auch im Börsenblatt ist Theodor Wohlleben als Verfasser interessanter Berichte mehrfach hervorgetreten und hat sich damit Anspruch auf Anerkennung erworben. Persönlich war er ein im hohen Grade anregender und liebenswürdiger Mann. Viele aufrichtige Freunde trauern um seinen vorzeitigen Tod, der ihn im besten Mannesalter aus anscheinend voller Gesundheit hinwegnahm. Seine sterbliche Hülle wurde nach seinem Heimatsorte Kreuznach zur Bestattung in deutscher Erde überführt. — Ehre seinem Andenken! —

Gestorben ferner:

am 14. April im vierundvierzigsten Lebensjahre der Buchhändler Herr Albert Müller in Leipzig.